

Verfahrensgang

OLG Köln, Urt. vom 10.11.2015 – 15 U 121/15, [IPRspr 2016-237a](#)

BGH, Urt. vom 25.10.2016 – VI ZR 678/15, [IPRspr 2016-237b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

GG **Art. 25**

GVG **§ 20**

LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 75**

StaatenimmunÜ-EU **Art. 20**; StaatenimmunÜ-EU **Art. 21**; StaatenimmunÜ-EU **Art. 27**; StaatenimmunÜ-EU **Art. 34**

ZPO **§ 545**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 212, 318

AfP, 2017, 45

GRUR, 2017, 213

I.L.Pr., 2017, 9, 645

K&R, 2017, 115

MMR, 2017, 168

NJW, 2017, 827

RIW, 2017, 140

VersR, 2017, 1355

ZUM, 2017, 500

Bericht

Schoene, GRURPrax, 2017, 77

nur Leitsatz

JZ, 2017, 155

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-237b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[29] III. Die Entscheidung des Berufungsgerichts kann danach keinen Bestand haben.

[30] Der Senat kann über die Frage der Staatenimmunität nicht selbst entscheiden, da die hierfür erforderlichen Feststellungen fehlen, § 563 III ZPO. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Feststellungen nachzuholen, § 563 I 1 ZPO.

[31] IV. Für das weitere Verfahren weist der Senat ferner darauf hin, dass mit der Begründung des Berufungsgerichts auch die internationale Zuständigkeit nicht bejaht werden kann.“

237. *Die Berichterstattung einer mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag ihres Staats (hier: der Schweiz) beliebigen ausländischen Rundfunkanstalt erfolgt im Verhältnis zu dem von dieser Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht betroffenen Bürger nicht iure imperii im Sinne von Art. 27 II des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl. II 1990 34 ff.)*

Die deutschen Gerichte sind nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II international zuständig für eine auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Unterlassungsklage wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegen die Berichterstattung auf der Internetseite einer ausländischen Rundfunkanstalt (im Anschluss an AfP 2012, 372 = IPRspr. 2012 Nr. 230).

a) OLG Köln, Urt. vom 10.11.2015 – 15 U 121/15: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 25.10.2016 – VI ZR 678/15: BGHZ 212, 318; NJW 2017, 827; RIW 2017, 140; VersR 2017, 1355; AfP 2017, 45; GRUR 2017, 213; I.L.Pr. 9 2017, 645; K&R 2017, 115; MMR 2017, 168; ZUM 2017, 500. Leitsatz in JZ 2017, 155. Bericht in GRURPrax 2017, 77 *Schoene*.

Die Kl. nimmt die Bekl. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Unterlassung einer Internet-Bildberichterstattung in Anspruch.

Die Kl. ist die Ehefrau des ehemaligen Rennfahrers M. Sch. Sie ist deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Bekl. ist eine schweizerische Rundfunkanstalt. Die von der Bekl. auf ihrer Internetseite www.srf.ch zum Abruf bereitgehaltenen, von der Kl. unter Berufung auf ihr Recht am eigenen Bild angegriffenen Bildnisse und das Video zeigen die Kl. beim Besuch ihres Ehemanns im Krankenhaus.

Das LG Köln hat seine internationale Zuständigkeit angenommen und die Klage mit Zwischenurteil für zulässig erklärt. Die Berufung der Bekl. hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Bekl. ihr Ziel der Klagabweisung wegen Unzulässigkeit weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Köln 10.11.2015 – 15 U 121/15:

„II. Die Berufung der Bekl. ist statthaft und zulässig eingelegt ...

Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg, weil das LG im Ergebnis zutreffend die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die vorliegende Unterlassungsklage bejaht hat.

1. Zu Recht beanstandet die Bekl. im Ausgangspunkt allerdings, dass das LG die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte auf Grundlage des § 32 ZPO und nicht nach den Zuständigkeitsbestimmungen des LugÜ II entschieden hat.

Im Anwendungsbereich des LugÜ II gehen dessen Regelungen nationalen Zuständigkeitsregelungen vor. Da sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die

Schweiz Vertragsparteien des LugÜ II sind, das für Deutschland am 1.1.2010 und für die Schweiz am 1.1.2011 in Kraft getreten ist, ist hier demnach nicht § 32 ZPO, sondern die Zuständigkeitsbestimmung nach dem LuGÜ II maßgeblich, dessen Anwendung auch durch die Neufassung der EuGVO – VO (EU) Nr. 1215/2012 – nicht berührt wird (s. Art. 73 I 2 VO [EU] Nr. 1215/2012; vgl. *Thomas-Putzo-Hüfstege*, ZPO, 36. Aufl. [2015], § 32 Rz. 5).

2. Auch nach den Regelungen des LuGÜ II ist indes die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für das vorliegende Unterlassungsbegehren der Kl. gegeben.

a. ... b. Der danach zuständigkeitsbegründende Handlungsort läge hier zwar wiederum in der Schweiz, da insofern ebenfalls die dortige Niederlassung der Bekl. maßgeblich ist, an der die streitgegenständlichen Bilder in das Internet eingestellt worden sind.

Entgegen der Ansicht der Bekl. besteht daneben aber für das Unterlassungsbegehren der Kl. auch ein zuständigkeitsbegründender Erfolgsort im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ II in Deutschland:

aa. Bei der hier in Rede stehenden unerlaubten Handlung in Form einer Presseveröffentlichung im Internet handelt es sich um ein sog. Streudelikt, bei dem nicht nur Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen, sondern der schädigende Erfolg auch gleichzeitig an mehreren Orten eintritt, d.h. zahlreiche Erfolgsorte bestehen.

Für derartige Fälle hat der EuGH in seiner sog. Shevill-Entscheidung vom 7.3. 1995 (*Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint S.A.R.L. u. Chequepoint Int. Ltd ./ Presse Alliance SA*, Rs C-68/93, Slg. 1995 I-415, NJW 1995, 1881 ff.) ausgeführt, dass der Betroffene gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ Klage gegen den Herausgeber auf ‚Ersatz eines immateriellen Schadens‘, der durch eine ehrverletzende Veröffentlichung in einem in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Presseartikel verursacht wurde, sowohl bei den Gerichten des Vertragsstaats erheben kann, in dem der Herausgeber seine Niederlassung hat, als auch bei den Gerichten jedes Vertragsstaats, in dem die Veröffentlichung verbreitet wurde und in dem sein Ansehen nach seiner Behauptung beeinträchtigt worden ist. Dabei sind – so der EuGH – die Gerichte am Ort der Niederlassung des Herausgebers für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden, die letztgenannten Gerichte hingegen nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind (vgl. EuGH aaO Tz. 33). Danach besteht bei Presseartikeln die Möglichkeit einer Gesamtschadensklage am Niederlassungsort des Herausgebers oder aber mehrerer nationaler Teilschadensklagen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für eine mittels Internet begangene Persönlichkeitsrechtsverletzung hat der EuGH diese Rspr. in den von der Bekl. angeführten zwei Vorlageentscheidungen vom 25.10. 2012 (C-509/09 und C-161/10 aaO) dahingehend angepasst, dass die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber der Inhalte niedergelassen ist, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, erheben kann. [...] Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten Schadens – so der EuGH weiter – könne die Person ihre Klage aber auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der im Internet veröffentlichte Inhalt zugänglich ist

oder war. Diese Gerichte seien wiederum nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden sei (EuGH aaO Tz. 52). Damit hat der EuGH dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, außer am Niederlassungsort des Urhebers auch am Ort des Mittelpunkts seiner – des Betroffenen – Interessen eine Gesamtschadensklage zu erheben und somit eine weitere ‚Schwerpunktzuständigkeit‘ geschaffen.

bb. Die Voraussetzungen einer solchen ‚Schwerpunktzuständigkeit‘ in Deutschland nach der Rspr. des EuGH sind hier allerdings nicht erfüllt ...

cc. Da die Kl. ihr Unterlassungsbegehren ausdrücklich auf ‚das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland‘ beschränkt und damit eine entsprechend staatlich beschränkte ‚Teil-Unterlassungsklage‘ erhoben hat, ist nach den o.g. Grundsätzen jedoch – entgegen der Ansicht der Bekl. – eine internationale ‚Teilerfolgsort-Zuständigkeit‘ deutscher Gerichte gegeben.

Diese Grundsätze, insbesondere die danach bestehende Möglichkeit einer national begrenzten Teilschadensklage, sind im vorliegenden Fall anwendbar. Anders als die Bekl. meint, steht dem weder entgegen, dass die Teilklage auf ein Unterlassen (und nicht auf die Zahlung eines bezifferbaren Schadensbetrags) gerichtet ist (1) noch dass sie eine Internetveröffentlichung betrifft (2). Auch der Gedanke der europäischen Dienstleistungsfreiheit gibt keinen Anlass zu einer einschränkenden Anwendung (3).

(1) ... Dass die o.a. Rspr. des EuGH zur Möglichkeit nationaler Teilklagen dennoch nicht für Unterlassungsansprüche gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr lag gerade dem Vorlageersuchen in der Rs C-509/09 ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Kläger (ausschließlich) einen Unterlassungsantrag gestellt hatte, ohne dass der EuGH im Hinblick darauf Einschränkungen seiner bisherigen Rechtsprechung für erforderlich erachtet hätte. Danach ist daher davon auszugehen, dass insbesondere die Möglichkeit nationaler Teilklagen auch bei Unterlassungsansprüchen jedenfalls dann besteht, wenn diese Ansprüche (national) teilbar/abgrenzbar sind (vgl. *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht [2009], Art. 5 EuGVVO Rz. 20; *Rauscher*, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 91 f.; des Weiteren *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Rz. 30; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 30c). Eine solche Teilbarkeit des Unterlassungsanspruchs ist hier gegeben, da unstreitig die – der Bekl. auch zumutbare – Möglichkeit besteht, eine Internetveröffentlichung durch sog. Geo-Blocker auf nationale Bereiche zu beschränken. Dies wird auch von der Bekl. nicht in Abrede gestellt, sondern von ihr selbst im Zusammenhang mit ihrem Argument der Wettbewerbswidrigkeit derartiger Maßnahmen angeführt.

(2) Der Senat vermag der Bekl. auch nicht darin zu folgen, dass die Shevill-Rechtsprechung zur Zulässigkeit nationaler Teilklagen nicht auf Internetveröffentlichungen übertragbar bzw. dies nach den o.g. Vorlageentscheidungen des EuGH jedenfalls zweifelhaft und nicht geklärt sei ...

(3) Schließlich steht der Annahme einer nationalen Teilklage auch nicht der Einwand der Bekl. entgegen, bei der Verbreitung eines Bildnisses im Vertragsgebiet der EU/EFTA handle es sich um ein der Dienstleistungsfreiheit im gesamten Binnenmarkt unterfallendes Angebot, das für das gesamte Gebiet des Binnenmarkts nur einheitlich beurteilt werden könne. Das gilt auch unter Berücksichtigung der von der Bekl. angeführten Entscheidung der Kommission zur Wettbewerbswidrigkeit

von Vereinbarungen zwischen Filmstudios und einem Pay-TV-Sender über die Begrenzung der Abrufbarkeit von Internetinhalten auf bestimmte Territorien durch sog. Geo-Blocker ...

dd. Sofern man es auch bei einer national beschränkten Teilklage nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II in Anwendung der Rspr. des BGH zu § 32 ZPO außerdem für erforderlich hält, dass der als rechtsverletzend beanstandete Inhalt objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweist, d.h. eine Kollision der widerstreitenden Interessen des Persönlichkeitsrechtsinhabers einerseits und des für den Inhalt der Website Verantwortlichen andererseits im Inland möglich ist und eine Kenntnisnahme des Inhalts im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre (vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO), ist auch diese Voraussetzung hier erfüllt ...

3. Ohne Erfolg macht die Bekl. desweiteren geltend, sie habe mit der Streitgegenständlichen Internetveröffentlichung in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit als Beliehene der Schweiz gehandelt und sei daher insoweit einer Jurisdiktion deutscher Gerichte entzogen.

Zutreffend ist, dass hoheitliche Handlungen eines fremden Staats, die diesem selbst und nicht dem für ihn handelnden Amtsträger zuzuordnen sind – sog. *acta iure imperii* –, wegen sachbezogener Staatsimmunität nach allg. Regeln des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG i.V.m. § 20 II GVG der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen sind. Die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Handeln ist indes nicht nach dem Motiv oder dem Zweck der (Staats-)Tätigkeit vorzunehmen, sondern nach der Natur der staatlichen Handlung unter Zugrundelegung deutschen Rechts, wobei das derart gefundene Ergebnis noch rechtsvergleichend und völkerrechtlich abzusichern ist (vgl. BVerfGE 16, 27, 33¹; BGH, NJW 1979, 1101²; *Zöller-Lückemann* aaO § 20 GVG Rz. 4 m.w.N.; MünchKommZPO-Zimmermann, 4. Aufl. [2013], § 20 GVG Rz. 12 ff.). Das gilt auch für das Handeln einer vom Staat – statt eines Amtsträgers – eingeschalteten privatrechtlichen ausländischen Vereinigung/juristischen Person, da es einem Staat überlassen sein muss, durch juristisch selbständige Personen zu handeln, ohne dabei seine Immunität zu verlieren.

Nach diesen Grundsätzen kann sich die Bekl. im vorliegenden Fall nicht auf eine sachbezogene Staatenimmunität berufen, weil ihr in Rede stehendes Handeln nicht als hoheitlich zu qualifizieren ist.“

b) BGH 25.10.2016 – VI ZR 678/15:

„II. [6] Diese Erwägungen halten revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Zutreffend hat das Berufungsgericht das Bestehen deutscher Gerichtsbarkeit und die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den von der Kl. nur betreffend das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geltend gemachten Unterlassungsanspruch bejaht. Die Bekl. kann sich nicht mit Erfolg auf das Verfahrenshindernis der Staatenimmunität berufen. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ II.

¹ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

² IPRspr. 1978 Nr. 133.

[7] 1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist eröffnet. Der Klage steht der von Amts wegen zu prüfende (BVerfGE 46, 342, 359)¹ Grundsatz der Staatenimmunität nicht entgegen (§ 20 II GVG, Art. 25 GG).

[8] a) Die Frage der Staatenimmunität bestimmt sich vorliegend nach dem Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl. II 1990 34 ff.), das seit dem 7.10.1982 in der Schweiz und seit dem 16.8.1990 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist (BGBl. 1990 II 1400 und 1402). Nach Art. 27 I dieses Übereinkommens ist die Bekl. als vom Vertragsstaat Schweiz zu unterscheidender Rechtsträger, der die Fähigkeit hat, vor Gericht aufzutreten, für die Zwecke des Übereinkommens grundsätzlich nicht mit dem Vertragsstaat in eins zu setzen, selbst wenn sie mit öffentlichen Aufgaben betraut ist. Nach Art. 27 II des Übereinkommens kann die Bekl. vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats wie eine Privatperson in Anspruch genommen werden, soweit nicht über in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommene Handlungen (acta iure imperii) des Rechtsträgers zu entscheiden ist.

[9] b) Die Voraussetzungen für eine solche funktionale, sachbezogene Teil-Immunität (ratione materiae) der Bekl. liegen nicht vor.

[10] aa) Die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und nicht-hoheitlichem Handeln richtet sich bei der von der Immunität seines Staats abgeleiteten Teil-Immunität eines nichtstaatlichen Rechtsträgers gemäß Art. 27 II, Halbs. 2 des Europäischen Übereinkommens nicht anders als bei der originären Staatenimmunität nicht nach Motiv oder Zweck der Tätigkeit. [...] Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat – oder der beauftragte Rechtsträger – in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson und damit privat-rechtlich tätig geworden ist (BVerfGE 16, 27, 61 f.²; Senatsurteile vom 26.9.1978 – VI ZR 267/76³, NJW 1979, 1101; 8.3.2016 – VI ZR 516/14⁴, NJW 2016, 1659 Rz. 14; BAGE 144, 244 Rz. 14 f.⁵), ob also ein für die öffentliche Gewalt kennzeichnender Akt vorliegt oder ein Rechtsverhältnis, wie es in gleicher oder ähnlicher Form auch zwischen Privaten eingegangen werden könnte (BGE 104 Ia 367, 374).

[11] bb) Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung grundsätzlich nach der nationalen Rechtsordnung des Gerichtsstaats (lex fori) vorzunehmen (BVerfGE 16 aaO 62; BVerfG, NJW 2014, 1723 Rz. 21; Senatsurteil vom 8.3.2016 aaO Rz. 15; BGH, Urt. vom 24.3.2016 – VII ZR 150/15⁶, MDR 2016, 903 Rz. 19; *Kren Kostkiewicz*, Staatenimmunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren nach schweizerischem Recht, 1998, 319 ff.) ...

[12] Die allgemein für den Grundsatz der Staatenimmunität geltende Regel, hoheitliches und nicht-hoheitliches Handeln nach der Rechtsordnung des Gerichtsstaats abzugrenzen, wird auch durch das Europäische Übereinkommen selbst nicht in Frage gestellt (Denkschrift, BT-Drucks. 11/4307 S. 30; *Kronke*, IPRax 1991, 141, 142, 147). Art. 27 II des Übereinkommens bietet keine Grundlage für eine autonome Auslegung, sondern weist die Entscheidung über die Eröffnung der Gerichtsbarkeit des Gerichtsstaats originär dem angerufenen nationalen Gericht des Gerichtsstaats zu (Art. 20 des Übereinkommens, vgl. hierzu Denkschrift, aaO S. 35). Eine

¹ IPRspr. 1977 Nr. 117.

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

³ IPRspr. 1978 Nr. 133.

⁴ Siehe unten Nr. 239.

⁵ IPRspr. 2014 Nr. 154a.

⁶ Siehe oben Nr. 236.

Vorlage an den IGH durch einen der Vertragsstaaten ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des nationalen gerichtlichen Verfahrens (Art. 34 II lit. a des Übereinkommens) ausgeschlossen. Eine prozedurale Sicherung der Hoheitsrechte des beklagten Vertragsstaats vor einer zu weitgehenden Anwendung der *lex fori* durch die nationalen Gerichte des Gerichtsstaats liegt – neben der nachträglichen Anrufung des IGH – in der Eröffnung eines nachgeordneten Feststellungsverfahrens vor dem hierfür zuständigen nationalen Gericht des verurteilten Staats (Art. 21 des Übereinkommens) oder – nach dem von der Schweiz, nicht aber von Deutschland ratifizierten Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität – wahlweise (Art. 1 I Zusatzprotokoll) in der Möglichkeit, das beim EGMR eingerichtete Europäische Gericht für Staatenimmunität anzurufen. Materiell sind die Vertragsstaaten durch den – der Beurteilung nach dem Recht des Gerichtsstaats entzogenen – Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt geschützt (BVerfG aaO).

[13] cc) Nach diesen Grundsätzen steht der Klage der Grundsatz der Staatenimmunität nicht entgegen. Der völkerrechtlich anerkannte Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit eines Staats ist ersichtlich nicht berührt. Das Unterlassungsbegehren der Kl. als einer durch eine Bildberichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffenen Bürgerin richtet sich gegen eine Handlung der Bekl., die nach maßgeblichem deutschen Recht im Rahmen des Verhältnisses von Bürger und Rundfunkanstalt als privatrechtlich zu qualifizieren ist (vgl. Senatsurteil vom 6.4.1976 – VI ZR 246/74, BGHZ 66, 182, 185 f. m.w.N.; so auch BVerwG, NJW 1994, 2500). Dies gilt unabhängig davon, ob die beklagte Sendeanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und zu hoheitlichen Akten ermächtigt ist, sie bei ihrer Nachrichtengabe im weitesten Sinne also öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Zumindest jene der Sache nach ausgrenzbaren Beziehungen, bei denen es um die Abwägung der Interessen der Sendeanstalten an freier Programmgestaltung gegenüber dem Schutz der Individualsphäre geht, sind auf der (horizontalen) Ebene privatrechtlichen Miteinanders geordnet (Senat aaO; vgl. BVerfGE 7, 99, 104; 12, 205, 244). Nach diesen Grundsätzen wird eine Rundfunkanstalt insoweit nicht in Ausübung der Hoheitsgewalt des sie beauftragenden Staats tätig (vgl. *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., Rz. 626b). Nichts anderes gilt für die Bekl., die nach dem mangels abweichender Feststellungen des Berufungsgerichts für das Revisionsverfahren zu unterstellenden Vortrag der Revision von der Schweiz mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag beliehen ist und die die angegriffene Berichterstattung zum Abruf durch den Nutzer auf ihrer Internetseite vorhält ...

[15] 2. Zutreffend geht das Berufungsgericht zudem davon aus, dass eine – auch nach § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz zu prüfende – internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II besteht.

[16] a) Für die Auslegung der Vorschriften des LugÜ II gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie für die Auslegung des EuGVÜ und der dieses in Gemeinschaftsrecht überführenden EuGVO und des LugÜ I, da sich die Unterzeichnerstaaten zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestimmungen verpflichtet haben (vgl. Art. 1 Protokoll 2 nach Art. 75 LugÜ II; vgl. zum LugÜ I: Senatsurteil vom 5.10.2010 – VI ZR 159/09⁷, BGHZ 187, 156 Rz. 10; zum LugÜ II: Senatsurteil vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11⁸, WM 2012, 852 Rz. 17). Dabei ist zu beachten,

⁷ IPRspr. 2010 Nr. 184b.

⁸ IPRspr. 2011 Nr. 259.

dass die in den Übereinkommen verwendeten Begriffe grundsätzlich autonom, d.h. ohne Rückgriff auf die *lex fori* oder *lex causae* (Recht des in Anspruch genommenen Staats) auszulegen sind. In erster Linie sind Systematik und Zielsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen, um die einheitliche Anwendung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten zu gewährleisten (Senatsurteile vom 27.5.2008 – VI ZR 69/07⁹, BGHZ 176, 342 Rz. 11; vom 20.12.2011 aaO; vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08¹⁰, AfP 2012, 372 Rz. 13; zum EuGVÜ: EuGH, Urteile vom 11.7.2002 – Rudolf Gabriel, Rs C-96/00, Slg. 2002, I-6367 = NJW 2002, 2697 Rz. 37; vom 20.1.2005 – Petra Engler ./ Janus Versand GmbH, Rs C-27/02, Slg. 2005, I-481 = NJW 2005, 811 Rz. 33; zur EuGVO: EuGH, Urteile vom 7.12.2010 – Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, Rs C-585/08 u.a., Slg. 2010, I-12527 = NJW 2011, 505 Rz. 55; vom 25.10.2011 – eDate Advertising GmbH u.a. ./ X und Société MGN Ltd. sowie Oliver Martinez, Robert Martinez ./ MGN Ltd., Rs C-509/09 u.a., Slg. 2011, I-10269 = GRUR 2012, 300 Rz. 38 f.).

[17] b) Nach der gefestigten Rspr. des EuGH sind die Begriffe ‚unerlaubte Handlung‘ und ‚Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist‘ in Art. 5 Nr. 3 LugÜ II / Art. 5 Nr. 3 EuGVO / Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass in diesem Gerichtsstand alle Klagen zulässig sind, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag anknüpft (vgl. zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ: EuGH, Urt. vom 1.10.2002 – Verein für Konsumenteninformation ./ Karl Heinz Henkel, Rs C-167/00, Slg. 2002 I-8111 = NJW 2002, 3617 Rz. 36). Unter den Begriff der unerlaubten Handlung fallen auch Persönlichkeits- oder Ehrverletzungen (EuGH, Urteile vom 25.10.2011 – C-509/09 u.a. aaO Rz. 42 ff.; vom 7.3.1995 – Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint S.A.R.L. u. Chequepoint Int. Ltd. ./ Presse Alliance SA, Rs C-68/93, Slg. 1995, I-415 = NJW 1995, 1881 Rz. 23 ff.). Erfasst werden neben Ansprüchen auf Geldersatz auch Unterlassungsansprüche. Auf den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an. Ausweislich des Wortlauts des Art. 5 Nr. 3 LugÜ II fallen selbst vorbeugende (Unterlassungs-)Klagen in den Anwendungsbereich der Bestimmung.

[18] c) Die Frage, wie das Tatbestandsmerkmal ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis einzutreten droht‘ bei (drohenden) Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Inhalte auf einer Internetseite auszulegen ist, hat der Senat für die Parallelvorschrift Art. 5 Nr. 3 EuGVO dem EuGH bereits zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt (Senatsbeschluss vom 10.11.2009 – VI ZR 217/08¹¹, AfP 2010, 150). Der EuGH hat die Vorlagefrage mit Urt. vom 25.10.2011 (C-509/09 u.a. aaO Rz. 52) so beantwortet, dass

... Art. 5 Nr. 3 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit hat, entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben. Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen

⁹ IPRspr. 2008 Nr. 140.

¹⁰ IPRspr. 2012 Nr. 230.

¹¹ IPRspr. 2009 Nr. 31.

Schadens kann diese Person ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist.⁴

[19] Diese nach der ausgeführten Regel der einheitlichen Auslegung auch auf Art. 5 Nr. 3 LugÜ II anzuwendenden Grundsätze gelten auch für Unterlassungsklagen (EuGH, aaO, Rz. 35; Senatsurteil vom 8.5.2012 aaO Rz. 17; BGH, Urt. vom 12.12.2013 – I ZR 131/12¹², NJW 2014, 2504 Rz. 21; *Härting*, Internetrecht, 5. Aufl., Rz. 2397, 2413; *Geimer* aaO Rz. 1515c ff.; *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 13. Aufl., Art. 7 EuGVVO n.F. Rz. 20; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 37. Aufl., Art. 7 EuGVVO Rz. 30; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., Art. 7 EuGVVO Rz. 93a; vgl. zuvor bereits EuGH, Urt. vom 1.10.2002 aaO Rz. 48 f.).

[20] Da die Kl. ihren Unterlassungsanspruch ausdrücklich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt hat und ihrem Klagantrag keine weitergehende Kognitionsbefugnis der deutschen Gerichte unterlegt, ist nach der dritten Variante der o.a. Entscheidung des EuGH die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben.

[21] d) Keiner abschließenden Entscheidung bedarf im Rahmen des vorliegenden Zulässigkeitsstreits die Frage, ob die begehrte Unterlassung tatsächlich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt werden kann (zweifelnd etwa *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 2011, Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 92 a.E.; *Rechberger*, MR 2013, 116, 118). Das Berufungsgericht hat dies unter Bezugnahme auf den Klagvortrag über die technische Möglichkeit des sog. Geo-Blocking angenommen ...

[22] Ob dies tatsächlich so ist oder ob ggf. ein beim Geo-Blocking nicht zu vermeidender ‚Streuverlust‘ (vgl. hierzu BGH, Urt. vom 28.4.2016 – I ZR 23/15, MDR 2016, 1100 Rz. 32 zum umgekehrten Fall des Geo-Targeting aus lauterkeitsrechtlicher Sicht) der Bekl. die Befolgung der von der Kl. begehrten, auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkten Teilunterlassung unmöglich machte, ohne die Bekl. unter Überschreitung der beschränkten Kognitionsbefugnis der deutschen Gerichtsbarkeit faktisch auf eine Löschung der angegriffenen Berichterstattung auf ihrer Internetseite insgesamt zu verpflichten, ist abschließend erst im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu klären. Der dahingehende Vortrag der Revision entspricht dem materiell-rechtlichen Einwand der Unmöglichkeit der begehrten Unterlassung aus tatsächlichen Gründen (s. hierzu nur *Palandt-Bassenge*, BGB, 75. Aufl., § 1004 Rz. 43). Bei der Frage der tatsächlichen Begrenzbarkeit der begehrten Unterlassungsverpflichtung auf deutsches Hoheitsgebiet handelt es sich damit um eine solche nach einer Tatsache, die gleichzeitig zuständigkeitsbegründend nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II als auch notwendiges Tatbestandsmerkmal des geltend gemachten materiellen Unterlassungsanspruchs ist, weil die Bejahung des materiellen Anspruchs begrifflich diejenige der Zuständigkeit in sich schliesse (doppelrelevante Tatsache). Die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen bedürfen insoweit im Rahmen des Zuständigkeitsstreits keines Beweises, für die Zuständigkeitsfrage ist vielmehr die Richtigkeit des – schlüssigen – Klagvortrags zu unterstellen (BGH, Be-

¹² IPRspr. 2013 Nr. 233.

schlüsse vom 21.10.2015 – VII ZB 8/15, NJW 2016, 316 Rz. 25; vom 27.10.2009 – VIII ZB 42/08, BGHZ 183, 49 Rz. 14 m.w.N.).

[23] Das LG wird jedoch im Rahmen der Sachprüfung – das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen unterstellt – auf den Einwand der Bekl. zu klären haben, ob dieser die Umsetzung einer auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkten Unterlassungsverpflichtung tatsächlich möglich ist. Etwaigen tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer allgemeinen Unterlassungsverpflichtung wird unter Umständen mit einer Konkretisierung des Unterlassungsbegehrens Rechnung getragen werden können (vgl. BGH, Urt. vom 12.12.2003 – V ZR 98/03, NJW 2004, 1035, 1037).“

238. *Für die Einordnung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zwischen außereuropäischen Staaten und dem in deren Vertretungen beschäftigten Personal ist maßgebend, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind. Aus der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit als Konsultssekretär folgt bereits die enge Verbindung der Arbeit mit konsularischen – und damit zwingend hoheitlichen – Aufgaben.*

An eine – sei es primäre, sei es sekundäre – Erklärungspflicht des ausländischen Staats dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es reicht zunächst aus, dass der ausländische Staat eine Tätigkeit des klagenden Arbeitnehmers aufzeigt, die prima facie einen funktionalen Zusammenhang mit konsularischen Aufgaben indiziert. [LS von der Redaktion neu gefasst]

LAG Köln, Urt. vom 19.1.2016 – 12 Sa 319/15: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten über den Bestand ihres Vertragsverhältnisses und über Vergütungsansprüche.

Der Kl. wurde 2004 eingebürgert und besitzt seitdem ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Er ist seit Jahrzehnten bei der Bekl., zuletzt beim Generalkonsulat K., beschäftigt. Die Bekl. machte zum Jahreswechsel 2013/2014 den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von der Unterzeichnung eines neuen Arbeitsvertrags abhängig, der vorsah, dass der Kl. die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung von seinem Lohn selbst zu zahlen habe. Das verweigerte der Kl. Mit Schreiben vom 6.2.2014 kündigte die Bekl. das Arbeitsverhältnis.

Der Kl. erhob Klage. Das ArbG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner Berufung.

Aus den Gründen:

„A. Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet, §§ 66 I 1 u. 2, 64 VI 1 ArbGG i.V.m. §§ 519, 520 I u. III ZPO ...

C. Die Berufung des Kl. ist nicht begründet ...

Der Weg vor die deutschen Gerichte ist für den Kl. gegen die Bekl. für Ansprüche aus seinem Vertragsverhältnis mit der Bekl. nicht eröffnet ...

II. Die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Ihr Bestehen und ihre Grenzen sind als Rechtsfragen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13¹ Rz. 15; 22.8.2012 – 5 AZR 949/11² Rz. 8; BGH, 30.1.2013 – III ZB 40/12³ Rz. 17; 9.7.2009 – III ZR 46/08⁴ Rz. 20; s.a. BVerfG, 13.12.1977 – 2 BvM 1/76 zu B. 2. b der Gründe). Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit stellt ein Verfahrenshindernis dar. Genießt die beklagte Partei Immunität und hat sie hierauf nicht

¹ IPRspr. 2014 Nr. 193.

² IPRspr. 2012 Nr. 173b.

³ IPRspr. 2013 Nr. 277.

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 160.